

1289/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Verordnung der BH Mistelbach und BH Hollabrunn gemäß § 36 Abs.1 Sicherheitspolizeigesetz

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach und die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn haben im September d.J. gemäß § 36 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz verordnet, daß „zur Vermeidung allgemeine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, Eigentum oder Umwelt das Betreten des nachstehenden Gefahrenbereiches und der Aufenthalt in diesem“ verboten sei:

Als Gefahrenbereich wurden angegeben:

„Grundstück Nr. 1450/1 KG Zwingendorf“ (BH Mistelbach)
„Grundstücke Nr. 2888/1, 2888/2, 2888/3, 2888/4, 2886, 2853 und 2899, KG Großkadolz (BH Hollabrunn)“

Wer diese Verordnung nicht befolgt, wird gemäß § 84 Abs. 1 Z 1 des Sicherheitspolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. In den Erläuterungen zum Sicherheitspolizeigesetz ist zu lesen . "ist ein Platzverbot nur dann zulässig, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass für die Bedrohung von Leben, Gesundheit und Eigentum oder Umwelt im beschriebenen Ausmaß gerichtlich strafbare Handlungen verantwortlich sind.“

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Handelt es sich beim Gefahrenbereich um Grundstücke der Gutsverwaltung Hardegg in Niederösterreich?
2. Aus welchem Grund wurden die o.a. Grundstücke zum Gefahrenbereich erklärt?
3. Steht die o.a. Verordnung in einem Zusammenhang mit der Sendung „Am Schauplatz“ vom Juni d. J., wo die skandalös schlechte Haltung der Schweine in der Gutsverwaltung Hardegg gezeigt wurde? Wenn ja, in welchem? Gab es Ermittlungen und was haben sie ergeben?

4. Welche konkreten Anhaltspunkte der Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß gibt es bzw. welche Gefahren sollen abgewendet werden?
5. Welche öffentlichen Interessen sollen mit diesem "Platzverbot" (§ 36 Abs. 1 SPG) geschützt werden?
6. Vom wem und mit welchem Grund wurde urgiert, ein „Platzverbot“ zu verhängen? Wurden Sie vom Grundbesitzer dazu aufgefordert?
7. Halten Sie es für gerechtfertigt, das Platzverbot auch zum Schützen privater Interessen anzuwenden?